

ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG
ZU ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGEN

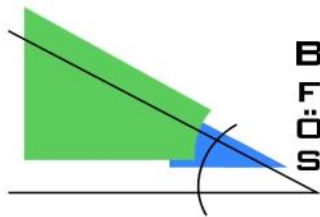
BAUVORHABEN GALGENBÜHLSTRAßE,
STADT LAUF A.D.PEGNITZ

im Auftrag von:

Rüstig Immobilien Gruppe
Hersbrucker Str. 60
D-91207 Lauf a.d. Pegnitz

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Entwurf
18.5.2015

Büro für ökologische Studien GdbR
Oberkonnersreuther Str. 6a
D-95448 Bayreuth
Tel. : 09 21 / 50 70 37 31
Fax : 09 21 / 50 70 37 33
Internet: www.bfoes.de
E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoes.de

Abkürzungsverzeichnis:

a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RiLi:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora-Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	1
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	2
2 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE ODER DER VOGELARTEN DER VOGELSCHUTZ- RICHTLINIE	5
2.1 PFLANZENARTEN	5
2.2 TIERARTEN	5
2.3 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	6
3 GUTACHTERLICHES FAZIT	8
4 QUELLENVERZEICHNIS	9
5 ANHANG FOTO- UND BAUM-DOKUMENTATION.....	11

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	5

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets und kartierte Biotope	2
Abbildung 2: Luftbild des Planungsgebiets	3

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des geplanten Abrisses des bestehenden Gebäudes an der Galgenbühlstraße in Lauf ist es erforderlich zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang Belange des speziellen Artenschutzrechts des § 44 Satz 5 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sind. Daher wurde eine Erheblichkeitsabschätzung bzw. Vorprüfung erstellt, in der ermittelt wurde, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vom Planungsvorhaben ausgelöst werden. Das Planungsgebiet liegt in der TK25 6433 im Quadrant 4.

Die Arbeiten zur Erheblichkeitsabschätzung wurden im April 2015 beauftragt. Die Geländebegehungen erfolgten am 7.4.2015 und am 30.4. spätnachmittags und abends bei günstigen Witterungsbedingungen (heiter-sonnig). Neben den Erhebungen zur Ermittlung des Habitatpotenzials saP-relevanter Arten an dem Gebäude wurde hierbei auch der umgebende Baumbestand im Garten auf Horste oder Höhlenbäume geprüft.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 01/2015.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

In der vorliegenden Erheblichkeitsabschätzung werden insbesondere in Bezug auf gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse und Vögel

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene detaillierte Erhebungen (Erhebung von Bäumen mit Horsten oder Höhlen; Ausflugsboeobachtungen, Prüfung der Fassaden und Fensterläden) zur Abschätzung des Vorkommens oder des Habitatpotenzials saP-relevanter Arten, insbesondere Fledermaus- und Vogelarten.
- 2) Prüfung auf Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*; Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea*).

Grundlage der Ausführungen sind die eigenen Erhebungen, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse). Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet gezielt nach Niststätten in und an Gebäuden sowie Horsten oder Höhlenbäumen gesucht. Sämtliche Fassaden wurden auf mögliche Einflugöffnungen von Fledermäusen oder Vögeln oder sonstigen Spuren, die

auf Quartiere hindeuten könnten, geprüft. Weiter wurde eine abendliche Ausflugsbeobachtung durchgeführt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

1.4 Abgrenzung, Zustand und Beplanung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Lauf an der Pegnitz, südlich der Galgenbühlstraße und nördlich der Eschenauer Straße. Das Gelände wurde früher als Altersheim genutzt und weist stellenweise alte Bäume auf. Derzeit wird das Gebäude als Asylbewerberheim genutzt. Die Fläche und der Baumbestand sind **nicht** als amtliches Biotop kartiert, siehe folgende Karte.

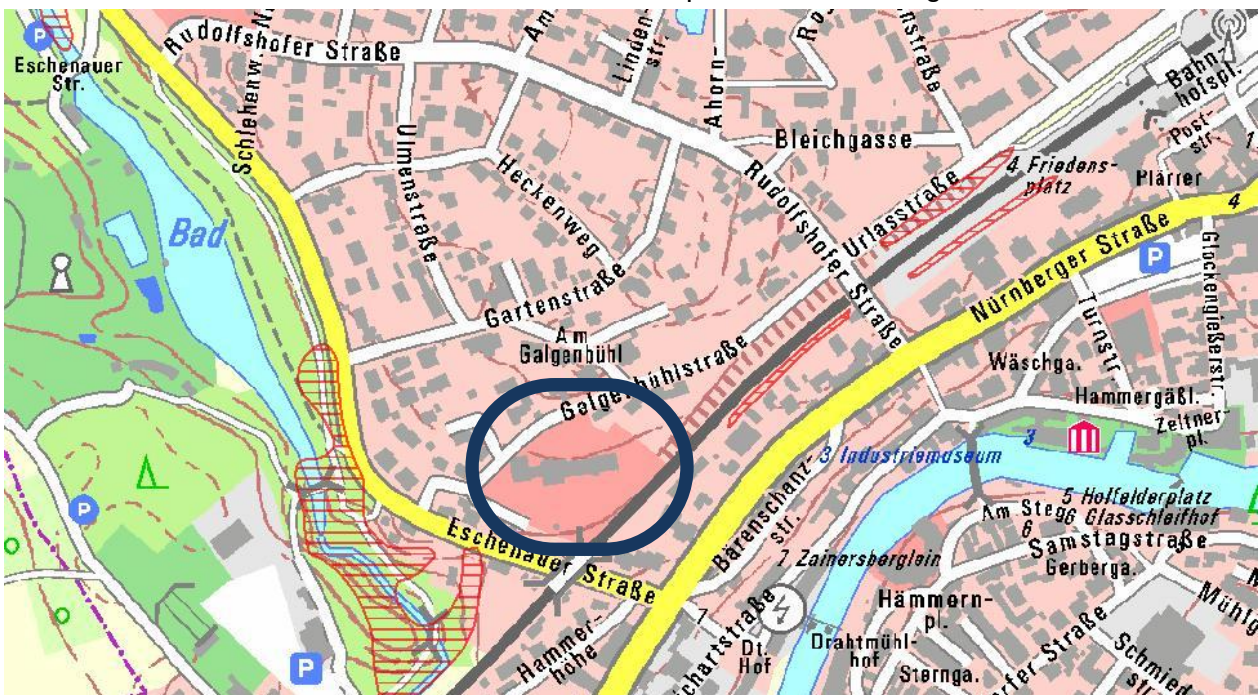


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets und kartierte Biotope

Auszug aus FINView, aufgerufen am 18.5.2015.

Rot quer schraffiert: kartierte Biotope.



Abbildung 2: Luftbild des Planungsgebiets

Quelle: Auszug aus FINView, aufgerufen am 18.5.2015

Aktueller Zustand:

Auf der Fläche sind zwei Bäume mit je einer Höhle, die für höhlenbrütende Vogelarten oder höhlenbewohnende Fledermäuse relevant wären, vorhanden, wie die Geländeüberprüfung ergab.

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsfläche, d.h. einer Grünanlage mit Baumbestand heimischer und nicht-heimischer Baumarten, ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor. Auch kommen die Futterpflanzen des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) nicht vor. Entsprechend ist ein Vorkommen aller saP-relevanten Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* sowie *Maculinea arion* nicht möglich.
- Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) kommen auf der Fläche ebenfalls nicht vor. Daher ist ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht möglich.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Biotope:

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind auf der Planungsfläche **nicht** vorhanden (siehe obiger Auszug aus FINView).

Gemäß Kartieranleitung (Bayer. LfU 2012, Kartieranleitung zur Abgrenzung und Identifikation von pauschal geschützten Biotopen nach Art. 30 BNatSchG) sind die auf der Planungsfläche vorhandene Strukturen, die Gehölze und die Grünanlagen- bzw. Gartenvegetation, zweifelsfrei **nicht** als Fläche nach Art. 30 BNatSchG anzusprechen.

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten:

Horstbäume von Greifvögeln konnten nicht ermittelt werden. Bäume mit Höhlen, die für Fledermäuse oder Vögel als Quartier geeignet wären, konnten nur in sehr geringem Umfang ermittelt werden. Die Bäume (v.a. Bergahorn) wiesen insgesamt zwei Baumhöhlen auf.

Potenzielle Sommer-Quartiere von höhlenbewohnenden Vogelarten (z.B. Baumläufer, Meisen, Gartenrotschwanz) oder Fledermausarten werden somit vom Planungsvorhaben betroffen.

Der Dachstuhl des Gebäudes konnte nicht begangen werden, da nach Auskunft des Sicherheitsdienstes keine Betretbarkeit gegeben ist (vermüllt und zugestellt).

Fenster, Firste und Dachziegel weisen keine Löcher auf. Das Gebäude weist keine Spuren von Einflugöffnungen oder Nutzungsspuren an der Fassade (abgeschabter Verputz unterhalb von Einflugöffnungen) auf.

Die Dachfirste und Fenster wurden eingehend untersucht, sie wiesen keine Spuren von Fledermäusen (z.B. abgeschabte Einfluglöcher, verfärbte Spalten) auf. An den Fassaden waren keinerlei Spuren von Vogelnestern zu finden (z.B. von Mehlschwalbe, Turmfalke etc.).

Zauneidechsen konnten nicht ermittelt werden, trotz günstiger Witterungsbedingungen. Der Garten ist dicht von Gehölzen bedeckt, es ist auf dem Boden sehr schattig. Die Ansprüche an Sonne und Wärme von Zauneidechsen sind damit nicht erfüllbar.

Eine Funktion als Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte ist für die Art somit nicht gegeben.

Gefährdete Arten:

Bei der Geländebegehung im April 2015 konnten keine gefährdeten Pflanzen-Arten (der Roten Liste Bayerns 2003 oder der Roten Liste Deutschlands) im Planungsbereich ermittelt werden.

FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet:

Die Planungsfläche liegt nicht in einem FFH-Gebiet und auch nicht in einem Vogelschutzgebiet.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie

2.1 Pflanzenarten

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten. Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

2.2 Tierarten

Auf der Planungsfläche konnten keine Fortpflanzungsstätten im Sinne des Artenschutzrechts und keine Habitate saP-relevanter Tierarten ermittelt werden, mit Ausnahme von zwei Baumhöhlen, die potenziell für höhlenbewohnende Fledermausarten oder Vögel geeignet sein können.

Trotz eingehender Untersuchung sämtlicher Simse, Dachvorsprünge, Fassadenverkleidungen und Fenster am Haus konnten keinerlei Spuren ermittelt werden, die auf eine Nutzung von Gebäudeteilen durch Fledermäuse oder Vögel hindeuten.

Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzung ausgeschlossen werden (keine Kleingewässer, keine Futterpflanzen für Schmetterlinge etc.).

Das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten im Gebäude nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Ortseinsicht ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der für die saP-relevanten Arten erforderlichen Habitat-Strukturen oder der Arten selbst gelangen. Im umgebenden Baumbestand dagegen bestehen aufgrund der zwei ermittelten Baumhöhlen potenzielle Fortpflanzungsstätten.

Geeignete Spalten als Sommer-Quartiere für Gebäude-bewohnende Fledermaus-Arten konnten nicht ermittelt werden. Daher ergeben sich keine Hinweise, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei dem geplanten Abriss des Gebäudes ausgelöst werden. Dagegen wurden in der Grünanlage rund um das Gebäude zwei Bäume mit Baumhöhlen ermittelt, die potenzielle Sommer-Quartiere für Fledermäuse sein können.

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ortstermin	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Hinweise auf Quartiere in oder an dem Gebäude konnten nicht ermittelt werden (keinerlei Spuren erkennbar).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ortstermin	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
	Auf der Fläche kommen zwei Bäume mit je einer geeigneten Baumhöhle vor. Sommer-Quartiere von Fledermausarten können von Baumfällungen betroffen sein. CEF-Maßnahme nötig (zwei Fledermauskästen aufhängen an Bäumen, die nicht gerodet werden, z.B. an dem nördlichen Parkplatz, oder im Umfeld)	einschlägig, Vermeidungs- und Kompensations- Maßnahmen nötig	Bei Durchführung von Vermeidungs-und Kompensations- Maßnahmen nicht einschlägig
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Dichte Gehölzvegetation, gemähte Grünflächen, dichtes Gebüsch: kein geeignetes Habitat. CEF-Maßnahme für die Zauneidechse <u>nicht</u> nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei den Geländeerhebungen waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Gartenvegetation: Gebüsch und Zierpflanzen: kein geeignetes Habitat. Die Eiablage- oder Raupen-Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen auf der Fläche nicht vor.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

2.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- Potenzielle Brutvögel, die in Nischen oder Höhlungen in oder an Gebäuden brüten („gebäudebewohnende Vogelarten“ wie Haussperling oder Hausrotschwanz).
- Potenzielle Brutvögel, die in Gebüsch oder im Kronenraum von Bäumen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest.
- Potenzielle Brutvögel, die in Baumhöhlen brüten. Sie sind bei Rodung des Baumbestands rund um das Gebäude betroffen.

Zu a)

Hinweise auf gebäudebewohnende Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Dohle, Mauersegler, Turmfalke oder Schleiereule konnten nicht ermittelt werden. Für diese Arten

wurde an und in allen Gebäudeteilen intensiv nach Nester oder sonstigen Resten (z.B. Federn, Gewölle) gesucht, jedoch ohne Nachweise.

Einflugöffnungen, z. B. für Mauersegler, wurden nicht ermittelt. Das Gebäude wies keine Mehlschwalben-Nester oder andere Nester gebäudebewohnender Vogelarten auf.

Fazit: Da keine Nester oder Spuren von Nestern ermittelt werden konnten, sind keine gebäudebewohnenden Brutvögel von einem geplanten Abriss betroffen.

Zu b)

Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüsch oder Bäumen ihre Nester errichten.

Arten aus dieser ökologischen Gruppe sind weit verbreitet. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu. Sie können im Planungsgebiet vorkommen.

Die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts können umgangen werden, wenn die Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten stattfindet (d.h. zwischen September und Februar ist eine Rodung möglich).

Zu b)

Brutvögel, die im Planungsgebiet in Baumhöhlen ihre Nester errichten.

Die vorhandenen Bäume wiesen insgesamt zwei Baumhöhlen auf. Horste von Greifvögeln wurden nicht ermittelt. Weiter wurde ein Ringeltaubennest ermittelt, dieses ist keine Fortpflanzungsstätten im Sinne des Artenschutzrechts, da die Ringeltaube als nicht eingriffsempfindlich gilt (LfU 2015).

Da zwei Bäume mit Baumhöhlen ermittelt werden konnten, können Brutvögel, die in Höhlen in Bäumen brüten, von der Baufeldfreimachung und der geplanten Rodung des Baumbestands betroffen sein.

saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch die geplante Rodung des Baumbestandes im Umfang von zwei Baumhöhlen betroffen.

CEF-Maßnahmen sind daher erforderlich, damit keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Vogelarten eintreten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei Durchführung von Maßnahmen (Aufhängen von zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten wie Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer, in der Nachbarschaft des Gebäudes oder an Bäumen, die nicht gerodet werden) dann nicht einschlägig.

Vogelarten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise, Star, Elster, etc. die häufig in Siedlungen brüten, gelten gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt als weit verbreitete Arten („Allerwärtsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben jeglicher Art keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Auf der Fläche suchten Arten wie Amsel, Meisen, Buchfink und Haussperling nach Nahrung.

3 Gutachterliches Fazit

Der geplante Abriss des bestehenden Gebäudes an der Galgenbühlstraße in Lauf und die Rodung des umgebenden Baumbestandes führen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, wenn CEF-Maßnahmen durchgeführt werden (Aufhängen von je zwei Fledermaus- und Vogelnistkästen, für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse und Vögel).

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt durch den geplanten Abriss des Gebäudes nicht vor, da in und an dem Gebäude weder Hinweise auf Nester von gebäudebewohnenden saP-relevanten Vogelarten noch auf Quartiere von Fledermausarten ermittelt werden konnten. Eine intensive Absuche aller Fassaden, Dachsimse und Wandverkleidungen, Fenster sowie die abendliche Ausflugbeobachtung ergab keinerlei Hinweise, die auf eine Nutzung des Gebäudes als „Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des Artenschutzrechts hindeuten könnten.

Bäume mit Baumhöhlen, die Sommer-Quartier für Fledermäuse oder Nisthöhle für Vogelarten sein könnten, wurden im Umfang von zwei Baumhöhlen ermittelt. CEF-Maßnahmen sind daher für diese potenziellen Fortpflanzungsstätten erforderlich.

Die auf dem Gelände nachgewiesenen Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, nahrungssuchende Elstern und Stare, Haussperling) sind nicht saP-relevant (StMI 2013).

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten konnten nicht ermittelt werden und sind aufgrund der Nutzung, der Vegetation und Raumstruktur auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (keine Futterpflanzen für Tagfalter, keine Gewässer für Amphibien, Muscheln oder Libellen, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten bietet die Fläche kein Habitatpotenzial.

Durch den geplanten Abriss und Neubebauung des Geländes werden keine Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts ausgelöst, wenn bestimmte artenschutzrechtliche Auflagen (z.B. CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Weitergehende Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfungen sind dann nicht erforderlich.

Bayreuth, 18.5.2015



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

4 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG.
http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStMI (2013): Bayerisches Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013), Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BayStMI (2015): Bayerisches Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2015), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 1.7.2009.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

5 Anhang Foto- und Baum-Dokumentation



Foto 1 am 7.4.2015, Parkplatz auf der Nordseite



Foto 2 am 7.4.2015, Westfassade



Foto 3 am 7.4.2015, Fassade



Foto 5 am 7.4.2015, Südseite des Gebäudes mit vielen Bäumen, z.T. alte Bäume



Foto 4 am 7.4.2015, alter Bergahorn mit ausladender Krone (eine Baumhöhle)

Nummer	Baumart	BHD in cm	Bemerkung	Lage
Nordseite				
0,2-8	Spitzahorn	12		
0,45-10	Spitzahorn	48		
0,3-8	Spitzahorn	25		west
0,3-10	Spitzahorn	24		
0,3-8	Spitzahorn	25	nicht eindeutige Nummer	mitte
0,3-8 b	unbekannt	32	nicht eindeutige Nummer	ost
0,3-6	Birke	40		
0,45-12	Spitzahorn	45		
0,45-8	Spitzahorn	52	gestutzte Krone	
1,0-20	Rosskastanie	120		
0,25-8	Rosskastanie	27		
0,45-14	Spitzahorn	52		
0,45-8	Spitzahorn	35		
0,55-14	Eiche, vermutlich Traubeneiche	48		
0,5-12	Birke	47		
0,1-2	Spitzahorn	11		
0,4-12	Buche	38		
0,45-12b	Spitzahorn	48		
0,3-8	Spitzahorn	23		Grundstücksknick
0,4-10	nadelbaum, unbekannt	40		
0,6-14	Birke	48		
0,35-10	unbekannt			
0,2-6	Faulbaum?	12		
0,4-10	Roteiche	35		
0,3-10	Buche	25		
0,5-12	Feldahorn	45	tief gegabelter Stamm	
0,35-8	Buche	29		
0,5-14	Birke	43		
0,45-10	Rosskastanie	35		
Ostseite am Haus				

Nummer	Baumart	BHD in cm	Bemerkung	Lage
0,4-12	Hainbuche	48		
0,4-10	Hainbuche	51		Nord
0,4-10b	Spitzahorn	48		Süd, am haus
Ostseite am Zaun				
0,5-12	Robinie	43		
0,35-8	Esche	36		
0,6-12	Bergahorn	3 Stämme x 20 cm		
0,4-10	Spitzahorn	28	am Tor	
0,5-14	Spitzahorn	44		
0,35-8	Birke	37		
0,2-6	Vogelbeere	4 Stämme a 12 cm	am haus	
0,6-14	Spitzahorn	64		
0,3-12	Spitzahorn	31		
0,3-8	Spitzahorn			
0,4-12	Lärche	22		
bei Terrasse				
0,6-14	Kiefer, ggf. Schwarzkiefer	63		
0,3-7	Fichte	25		
0,15-15	Zypresse	12		
0,2-5	Fichte	35		
0,2-5	Eibe?	15		
Westseite				
0,3-10	Douglasie	28		
0,25-8	Douglasie	26		
0,2-6	Douglasie	25		
0,35-10	Spitzahorn	37		
0,30-10	Hainbuche	36	zwei stämme	
0,8-12	Kirsche	51		
0,2-6	Roteiche	18		
0,15-4	Roteiche	16	in karte "003"	

Nummer	Baumart	BHD in cm	Bemerkung	Lage
0,20-6	Spitzahorn	23		
0,25-8	Hainbuche	26		
0,35-10	Spitzahorn	37		
0,30-10	Hainbuche	30		
0,30-10	Hainbuche	35		
Südwestseite				
0,4-8	vermutl. Blaufichte	32		zw. Zaun und Hauswand
0,2-6	vermutl. Blaufichte	32		zw. Zaun und Hauswand
0,25-6	vermutl. Blaufichte	30		zw. Zaun und Hauswand
0,35-10	vermutl. Blaufichte	30		zw. Zaun und Hauswand
0,15-6	Apfel	18		am Zaun
0,2-6	Apfel	23		am Zaun
0,2-8	Kirsche	19		am Zaun
0,25-8	Apfel	20		am Zaun
0,6-14	Birke	54	nicht eindeutige Nummer	Süd
0,5-8	Schwarzkiefer	44		
0,6-14	Douglasie	68	nicht eindeutige Nummer	Nord
0,3-8	Eibe?	28		
0,2-5	vermutl. Fichte	20		an Hauswand
0,2-5	vermutl. Fichte	21		an Hauswand
0,15-5	vermutl. Fichte	16		an Hauswand
0,6-8b	Apfel	22		
0,15-4	2 Zypressen	21		
0,25-8 Nord	Spitzahorn	25		
0,25-8 Süd	Spitzahorn	22		
Südseite, südlich Terasse und östlich davon				

Nummer	Baumart	BHD in cm	Bemerkung	Lage
0,2-4	Walnuss?	24	ohne Blätter	
0,2-8	Goldregen, 5stämmig	10	Früchte sind giftig	
0,6-14	Schwarzkiefer	56		
0,3-7	Fichte	31		östlich Kiefer
0,1-4	Jungfernrebe (<i>Parthenocissus spec.</i>),	12	ohne Blätter	an Hauswand
0,4-12	unklar	36		nordöstl. Hütte
0,3-10	unklar	24		östl. Hütte
0,4-10	Birke, Nord	39		Birkengruppe
0,25-8	Birke, ost	24		Birkengruppe
0,4-10	Birke, süd	37		Birkengruppe
0,7-16	3 Birken	57	von drei Garten-Bänken umgeben	
0,25-8	unklar	22		westlich Hütte
0,3-8	Spitzahorn	29		
0,6-14	Spitzahorn	68		
0,3-8	Apfel	31		westlich Hütte
0,55-12	Buche	52		südöstlich Hütte
Südostseite am Zaun				
0,05-2	Kiefer	5	mit Rt-Nest	
0,3-8	Fichte	35		
Gartengrundstücke, von Ost nach West				
0,2-6	Apfel	22		
0,2-6	Apfel	20		
0,2-6	Esche	15		
0,25-8	toter Stumpf			
0,2-4	Esche	15		
0,35-6	Apfel	20		
0,35-5	Apfel	30		
0,45-12	Apfel	40		

